



213
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 05. Mai 2025

Nummer 18

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		243. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Evonik Operations GmbH, Wesseling Seite 218 244. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Federal-Mogul Burscheid GmbH Seite 219
C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		245. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 219
E Sonstiges		246. Liquidation h i e r : Invaliden / Seniorenverein „Anna“ Alsdorf Mitte 1955 e. V. Seite 219 247. Liquidation h i e r : Radevormwald Reit- und Fahrverein Seite 219 248. Liquidation h i e r : Helft den Tschernobyl-Kindern e. V. Seite 219
236. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln h i e r : Planfeststellung nach FStuG Seite 214 237. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling Seite 215 238. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der An- lage 1 zum UVPG Seite 216 239. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Seite 217 240. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Bayer AG, Crop Science Division, Hürth Seite 217 241. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Röhm GmbH, Wesseling Seite 217 242. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Röhm GmbH, Wesseling Seite 218		

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

236. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln h i e r : Planfeststellung nach FStrG

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 59 (A59) zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost, von Bau-km 23+440 bis Bau-km 26+650, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Bonn und Sankt Augustin

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Köln, den Ausbau der Bundesautobahn A59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und Autobahndreieck Bonn-Nordost. Das Straßenbauvorhaben hat Auswirkungen auf Gebiete der Städte Bonn und Sankt Augustin.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW (jetzt zuständig: die Autobahn GmbH des Bundes) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 13. Januar 2016 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den Anfang 2016 offen gelegten Planunterlagen haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW überarbeitet worden ist (1. Deckblatt).

Nach weiteren Überarbeitungen durch die Autobahn GmbH befindet sich das Verfahren im 2. Deckblatt. Bis zum 22. Februar 2023 lagen die Unterlagen der Planänderung (2. Deckblatt) offen. Aufgrund gesetzlicher Anpassungen wird bezüglich des Klimaschutzes nach § 17 Abs. 1 FStrG, § 17a FStrG und § 24 Abs. 13 FStrG eine weitere Unterlage als Erweiterung des Deckblattes eingebracht, die Folgendes enthält:

Den Fachbeitrag Klimaschutz als Ergänzung der 2. Deckblatt-Unterlagen

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die bereits zur ersten Offenlage des 2. Deckblatts bzw. deren Verlängerung in das Verfahren eingebracht wurden, bleiben gültig. Eine erneute Eingabe im Rahmen dieser Offenlage ist nicht notwendig.

Die Unterlagen zum 2. Deckblatt werden gemäß § 19 Abs. 2 UVPg und § 27b VwVfG NRW in digitaler Form sowie in einer weiteren Form vom

12. Mai 2025 bis 11. Juni 2025 (einschließlich)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/-658>), der Internetseite der Stadt Bonn www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren und der Stadt Sankt Augustin <https://www.sankt-augustin.de/planung-bauen/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht. Gemäß § 27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 27b Satz 1 Nr. 2 VwVfG NRW können die Unterlagen in Papierform bei der Bundesstadt Bonn, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Bonn Stadthaus, Aufzug 2, Etage 6B, Berliner Platz 2, 53111 Bonn zu folgenden Zeiten

montags	08:00 bis 13:00 Uhr
dienstags	08:00 bis 13:00 Uhr
mittwochs	08:00 bis 13:00 Uhr
donnerstags	08:00 bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 bis 13:00 Uhr

und bei der Stadt Sankt Augustin, Technisches Rathaus, Fachdienst Planung und Liegenschaften, 1. Obergeschoss, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin zu folgenden Zeiten

montags	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr
dienstags bis donnerstags	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Außerdem können nach § 20 Abs. 2 UVPg der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zu veröffentlichten Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://uvp-verbund.de/portal/>) eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

11. Juli 2025 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Köln Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen erheben.

Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPg auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Es können nur Einwendungen zu den Änderungen in diesem 2. Deckblattverfahren erhoben werden. Alle bisher getätigten Einwendungen behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht noch einmal vorgetragen werden.

Einwendungen können durch eine schriftliche Übermittlung an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, 50606 Köln oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln sowie

bei einem der städtischen Ämter der Städte Bonn und Sankt Augustin schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter <https://www.bez-reg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise> einsehen.
3. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die

Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,

dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

dass der gemäß § 16 Abs. 1 UVPG erforderliche UVP-Bericht in der durch das 2. Deckblatt aktualisierten Fassung in den bereits veröffentlichten Planunterlagen enthalten ist und

dass die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

9. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Verfahrens betroffen ist, wird folgende – insbesondere umweltbezogene – Unterlage, die Bestandteil der Deckblattunterlagen ist, im Internet veröffentlicht:

- Unterlage 19.7D2:
Fachbeitrag Klimaschutz

Im Auftrag
gez. S o n n h o f f

ABl. Reg. K 2025, S. 214

237. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma
Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0027438

Köln, den 23. April 2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs. 2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 21. Februar 2025 gemäß § 23a BImSchG die störfallrelevante Änderung von 138 selbstständigen Rohrleitungen, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches sind, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flure 13-18, Flurstück 60 u. a./Gemarkung Urfeld, Flure 3-6, Flurstück 131 u. a.), angezeigt. Die 138 selbstständigen Rohrleitungen sind nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende Änderungen:

- Außerbetriebnahme und Stilllegung von 138 selbstständigen Rohrleitungen (sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt) inkl. der zugehörigen sicherheitsrelevanten Anlagenteile mit besonderer Funktion, welche bisher dem Umgang mit Wasserstoff / Propylen / Reichgas / Flüssiggasen / Ottokraftstoff / Mitteldestillaten / Steam Cracker Feed / Synthesegas / Methanol / schwarzen Produkten / Ammoniak / Erdgas / Atemgas / Fackelgas dienen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2025, S. 215

238. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG

Hier: Für den Neubau einer GDRM-Station an der „Alten Dürener Straße“ wird eine neue Anschlussleitung an die bestehende Leitung „018-014-00, DN400“ angeschlossen und ein Kugelhahn zur Steuerung des Gasflusses integriert. Die Einbindung erfolgt durch temporäre Außerbetriebnahme eines Leitungsabschnitts mittels Stopple-Verfahren, das unter Druck eine sichere Abdichtung ermöglicht

Standort: Stadt Jülich im Kreis Düren, Gemarkung Jülich

Vorhabenträgerin: Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Bezirksregierung Köln
Az. 25-2024-0044760

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Einbau eines Ku-

gelhahns in die bestehende Leitung 018-014-00, um den Gasfluss zu steuern und den Betrieb flexibler zu gestalten. Dafür wird ein Leitungsabschnitt mithilfe von Stopple-Equipment vorübergehend außer Betrieb genommen und die neuen Komponenten werden unter Druck sicher eingebunden.

Für das vorgenannte Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Danach ist für das beantragte Vorhaben auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das vorgenannte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die standortbezogene Prüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde eine umfassende Prüfung sämtlicher Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnten keine Naturdenkmäler im Sinne des § 28 BNatSchG festgestellt werden. Darüber hinaus befinden sich im Bereich des Vorhabens weder in amtlichen Verzeichnissen oder Karten ausgewiesene Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler Gebiete, die von der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde der Länder als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft wurden (vgl. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG).

Da demnach keiner der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Tatbestände erfüllt ist, entfällt eine weitergehende Prüfung auf der zweiten Stufe der UVP-Vorprüfung.

Nach Prüfung ist festzustellen, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es

besteht daher für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 24. April 2025

Im Auftrag
gez. K a i s e r

ABl. Reg. K 2025, S. 216

239. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln

Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß § 52a AMG und eines GDP-Zertifikats gem. 64f AMG

Die von mir mit Bescheid vom 3. November 2023 widerrufen Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln mit der Nr. DE_NW_04_WDA_2019-0016-2 vom 5. August 2019 und das ebenfalls mit v. g. Bescheid widerrufen GDP-Zertifikat mit der Nr. DE_NW_04_GDP_2020/0044 vom 18. Mai 2020 der DAMMAS Pharma GmbH, Brühler Straße 97, 50968 Köln, wurden mir bislang nicht zurückgegeben und werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Bezirksregierung Köln
Köln, den 25. April 2025

Im Auftrag
gez. H i l g e r s
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2025, S. 217

240. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Bayer AG, Crop Science Division, Hürth

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG, Crop Science Division, 50354 Hürth

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0011424

Köln, den 15. April 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG, Crop Science Division mit Sitz in Leverkusen hat mit Schreiben vom 20. Februar 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Pflanzenschutzmittel 2 (PSM-2) - Anlage, welche Bestandteil eines

Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3904), angezeigt. Die Pflanzenschutzmittel 2 (PSM-2) - Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand des Anzeigeverfahrens ist die Änderung der Abgasführung.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2025, S. 217

241. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Röhm GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Röhm GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0040225

Köln, den 17. April 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Röhm GmbH mit Sitz in Darmstadt hat mit Schreiben vom 28. März 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Methylmethacrylat/Schwefelsäurekontakt-Anlage (MMA/SK), welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 2, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544), angezeigt. Die Methylmethacrylat/Schwefelsäurekontakt-Anlage (MMA/SK) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind die Einbindung einer Methanolfernleitung an die bestehende Werksinfrastruktur sowie verschiedene Änderungen zur Erhöhung der Anlagensicherheit durch angepasste Prozessleittechnik.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten

erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. J o n a s

ABl. Reg. K 2025, S. 217

242. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Röhm GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Röhm
GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0035533

Köln, den 17. April 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Röhm GmbH mit Sitz in Darmstadt hat mit Schreiben vom 19. März 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Blausäure-Anlage (BMA), welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 2, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544), angezeigt. Die Blausäure-Anlage (BMA) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind verschiedene sicherheitstechnische Ertüchtigungen im Blausäurelager (BE 5) der BMA-Anlage zur Erhöhung der Anlagensicherheit als Ergebnis der Gefahrenanalyse. Die Maßnahmen beziehen sich auf Sicherheitseinrichtungen durch angepasste Prozessleittechnik.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf

daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. J o n a s

ABl. Reg. K 2025, S. 218

243. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : Evonik Operations GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Evonik
Operations GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0118323

Köln, den 17. April 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Operations GmbH mit Sitz in Essen hat mit Schreiben vom 24. Februar 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP-Anlage), welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 2, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 592), angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP-Anlage) ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Änderung ist die Stilllegung des Stickstoffbehälters 2104. Durch neue verbesserte Prozessanalytik und betriebsbewährte Sicherheitsfunktionen wird dieser nicht mehr für die sicherheitsrelevante Inertisierung benötigt.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. J o n a s

ABl. Reg. K 2025, S. 218

**244. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Federal-Mogul Burscheid GmbH**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma Federal-Mogul
Burscheid GmbH 51399 Burscheid

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0066401

Köln, den 11. April 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch
Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom
1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Federal-Mogul Burscheid GmbH mit Sitz in
Burscheid hat mit Schreiben vom 19. Juni 2024 gemäß
§ 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b
BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage
zur Oberflächenbehandlung, welche Bestandteil eines Be-
triebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Bürger-
meister-Schmidt-Straße 17, 51399 Burscheid (Gemarkung
Burscheid, Flur 30, Flurstück 97), angezeigt. Die Anlage
zur Oberflächenbehandlung ist genehmigungsbedürftig
nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige war die Still-
legung der Muster-/Innenverchromung, welche eine
eigenständig betriebene Betriebseinheit der Oberflä-
chenbehandlungsanlage darstellte. Durch die Stilllegung
verringert sich die in der Oberflächenbehandlungsanlage
vorhandene Gesamtmenge an störfallrelevanter Chrom-
säure.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß
§ 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemes-
sene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten
erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter un-
terschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhö-
hung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass
dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf
daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach
§ 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. O f f e r

ABl. Reg. K 2025, S. 219

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**245. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden
hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu
folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer:
3070912161.

Aachen, den 16. April 2025

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 219

E Sonstiges

**246. Liquidation
h i e r : Invaliden / Seniorenverein „Anna“
Alsdorf Mitte 1955 e. V.**

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom
2. Juli 2024 wurde der Invaliden / Seniorenverein „Anna“
Alsdorf Mitte 1955 e. V. mit Sitz in Alsdorf, VR 3426
Amtsgericht Aachen aufgelöst und befindet sich in Liqui-
dation. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre
Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 219

**247. Liquidation
h i e r : Radevormwald Reit- und Fahrverein**

Die Liquidatoren des Radevormwalder Reit- und
Fahrverein e. V., Radevormwald, eingetragen im Ver-
einsregister des Amtsgerichts Köln, Registernummer
VR 800371, machen die Auflösung des Vereins bekannt.
Die Auflösung wurde bei der Mitgliederversammlung
am 7. Februar 2025 beschlossen. Die Gläubiger werden
zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den unterzeichneten
Liquidatoren aufgefordert. Radevormwalder Reit- und
Fahrverein e. V. i. L.

Radevormwald, den 27. April 2025

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 219

**248. Liquidation
h i e r : Helft den Tschernobyl-Kindern e. V.**

Der Verein „Helft den Tschernobyl-Kindern e. V.“,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen
unter der Nummer VR 4218, mit Sitz in Alsdorf hat auf
seiner Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2025 seine
Auflösung beschlossen. Gläubiger werden gebeten, ihre
Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 219



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.